

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Energie und
Naturschutz, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

An die
Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal
Oberer Platz 9
9344 Weitensfeld
per E-Mail: weitensfeld@ktn.gde.at

Datum 29.11.2018
Zahl 08-A-AR-69/1-2018
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Frau Wressnegger
Telefon 050 536 18524
Fax 050 536 18520
E-Mail manuel.wressnegger@ktn.gv.at

Seite 1 von 1

Betreff:
**Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld;
Abfuhrordnung – Verordnungsentwurf
Endprüfung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal hat am 24.10.2018, zu Zahl: 813-0-01/2018, gemäß § 24 Abs. 1 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 (K-AWO), LGBI Nr. 17/2004, idgF, eine neue Abfuhrordnung beschlossen und diese gemäß § 99 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO), LGBI. Nr. 66/1998, idgF, der Kärntner Landesregierung zur Prüfung der Rechtmäßigkeit übermittelt.

Die vorgelegte Abfuhrordnung wurde seitens der Kärntner Landesregierung als Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 24 Abs. 2 K-AWO einer Prüfung unterzogen und als rechtmäßig beurteilt.

Mit freundlichen Grüßen!
Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Treul

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.



Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

9344 Weitensfeld, Oberer Platz 9, Bezirk St.Veit/Glan, Kärnten

Tel. +43(0)4265/242...0, Fax +43(0)4265/7452, e-mail: weitensfeld@ktn.gde.at
<http://www.weitensfeld.at>

Zahl: 813-0-01/2018

Weitensfeld, 26. November 2018

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 24.10.2018, Zahl 813-0-01/2018, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung).

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBI. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 1/2018, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Abholbereich

(1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.

(2) Die Sammlung des Sperrmülls hat in der Form zu erfolgen, dass dieser vom Berechtigten selbst zum Altstoffsammelzentrum Gurktal zu verbringen ist. Im Bedarfsfall wird der Sperrmüll von der Marktgemeinde bzw. einem von ihr beauftragten Dritten über Anforderung abgeholt.

(3) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für Haus- und Sperrmüll festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 3

Sonderbereich

Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst die in der Plandarstellung (Anlage dieser Verordnung) festgelegten Gebiete. Diese Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Sammelplätze bzw. Standorte für Müllbehälter aus dem Sonderbereich

(1) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Haus- und Sperrmüll zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplätzen bzw. zu den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Behälter zu verbringen.

(2) Die Sammelplätze für Hausmüll sind wie folgt festgelegt:

- | | |
|-----------------------------|---|
| a.) Zweinitz Sonnseite | vlg. Müllner in Zweinitz, im Bereich der Postabgestelle |
| b.) Grabenig-Engelsdorf | Abzweigung Pötschger-Graben im Bereich der Postabgabestelle, A-Strommast |
| c.) Engelsdorf | Milchbank vor der Engelsdorfer Brücke |
| d.) Hundsdorf-Brunn-Mödring | Autobusumkehr vlg. Wieser |
| e.) Ading-Wurz-Dielach | Weggabelung nach Dielach/Wurz – Bereich Milchbank |
| f.) Kraßnitz | Wegkreuzung vlg. Hofer |
| g.) St. Andrä | Bereich Wagenhütte bzw. Geräteschuppen (straßenseitig) vlg. Wirt/Lattacher, St. Andrä |
| h.) Psein-Grua | Weggabelung Psein/Grua |
| i.) Wullroß-Dolz | Parkplatz der Österr. Bundesforste neben der Goggausee Landesstraße |
| j.) Dalling | Abzweigung von der Goggausee-Landesstraße zum vlg. Dallinger |
| k.) Nassing-Sadin | Abzweigung von Straße Nassing-Sadin zur Familie Holzer |
| l.) Reinsberg | Bereich vlg. Strutz in Kaindorf |
| m.) Hohenwurz-Tschriet | Bereich Tränk Kreuz in Zauchwinkel |
| o.) Steindorf | Abzweigung Zauchwinkelstraße |

(3) Der Sammelplatz für Sperrmüll wird wie folgt festgelegt:

Altstoffsammelzentrum Gurktal

§ 5

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

(1) Die Eigentümer von bebauten Grundstücken, von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden sowie Inhaber eines Baurechts im Abholbereich sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Marktgemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 abführen zu lassen.

(2) Die Eigentümer von bebauten Grundstücke, von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden sowie Inhaber eines Baurechts im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benutzer leicht zugänglich sind.

(3) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zur Entsorgung verwendeten Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauszufahrt (Hauseingang) des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.

§ 6

Müllbehälter

(1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlich ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Die Mindestzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.

Bestehen für ein bebautes Grundstück im Hinblick auf das über einen Müllbehälter hinausgehende Erfordernis berechtigte Zweifel, so hat der Bürgermeister von Amts wegen oder auf Antrag des Grundeigentümers die Größe und Zahl der Müllbehälter unter Bedachtnahme auf den Bedarf und des ortsüblichen Hausmüllsammelsystems mit Bescheid festzulegen.

(2) Als Müllbehälter sind aufzustellen bzw. zuzuteilen:

Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 120 l

Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 240 l

Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1.100 l

Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60 l

a) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt lebenden Person wird mit durchschnittlich 15 l pro Woche festgelegt.

b) Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall

- bis zu 10 Mitarbeitern für die Betriebsart Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe 120 l Abfall pro Woche und
- über 10 Mitarbeiter 240 l Abfall pro Woche

festgelegt.

(3) Die Eigentümer von bebauten Grundstücken im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 und 2 lit. a) und b) unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.

(4) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke. Eigentümern von bebauten Grundstücken im Sonderbereich mit mehr als einer Person im Haushalt, sind jährlich mindestens 13 Müllsäcke zuzuteilen. Es dürfen nur die von der Gemeinde bzw. dem Abfuhrunternehmen zu beziehenden Müllsäcke verwendet werden.

§ 7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

(1) Beschädigte oder defekte Müllbehälter werden auf Kosten der Marktgemeinde oder des beauftragten Abfuhrunternehmens repariert bzw. ausgetauscht. Mutwillig beschädigte Müllbehälter sind auf Kosten des Verursachers zu tauschen.

(2) Außerhalb des Befüll- und Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.

(3) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

(1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.

(2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen und Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 ausgeschrieben.

(3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

(4) Das Einbringen von Problemstoffen, flüssigen Abfällen, heißer Asche und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 27.12.1994, Zahl 714/1994, außer Kraft.



Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink that reads "Franz Sabitzer".

DI(FH) Franz Sabitzer

Angeschlagen am: 04. Dezember 2018

Angenommen am: 8. JAN. 2019

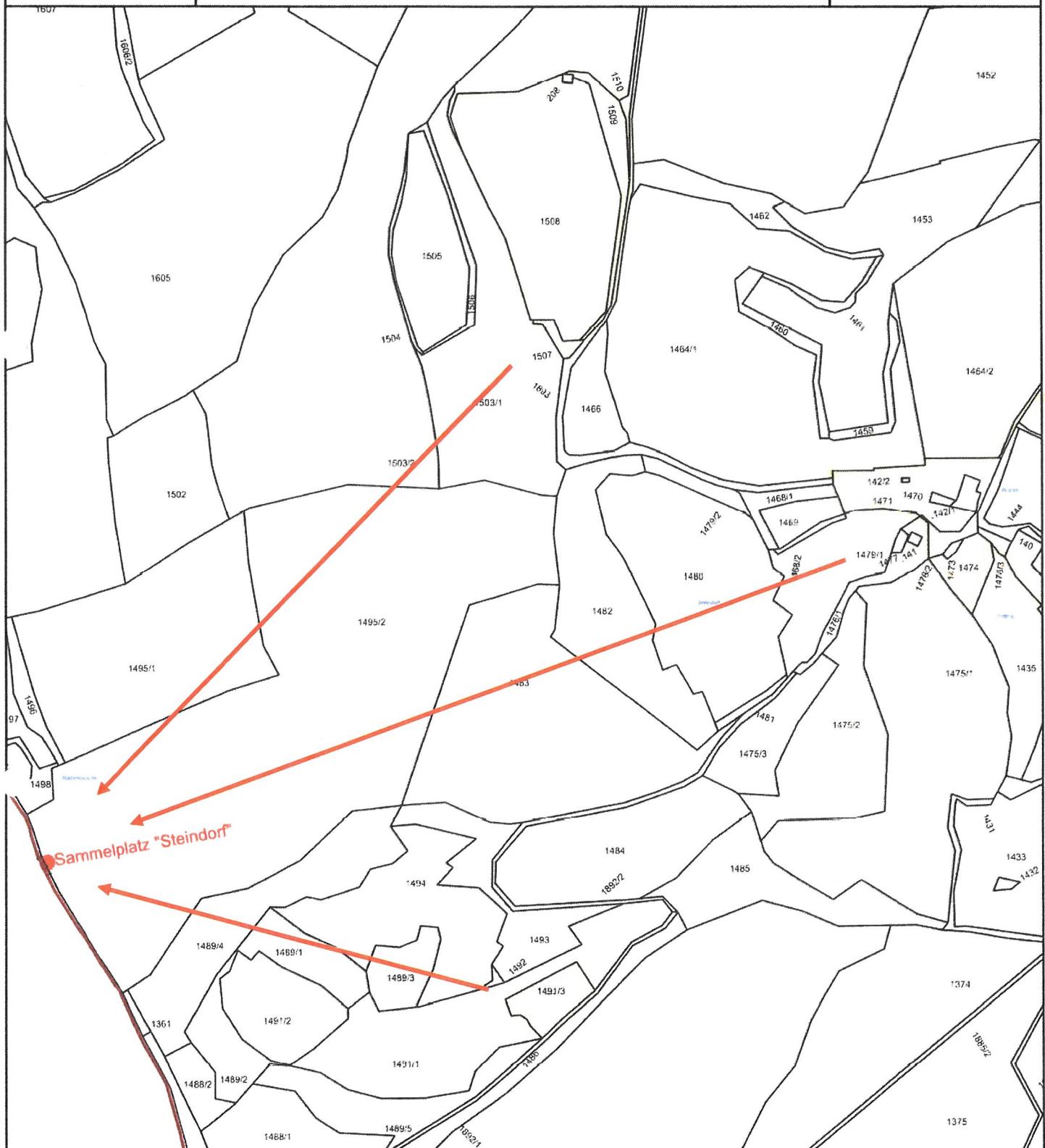
Beilage zur GR- Sitzung vom 24.10.2018; TOP 10

Anlage I zur Müllabfuhrordnung

Seite 1 von 18



Marktgemeinde Weitensfeld
Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld
Tel: 04265 / 242
Fax: 04265 / 7452
Email: weitensfeld@ktn.gde.at



Maßstab 1 : 4.000

0 40 80 120 m

1 cm = 40 m

©BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2018. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.



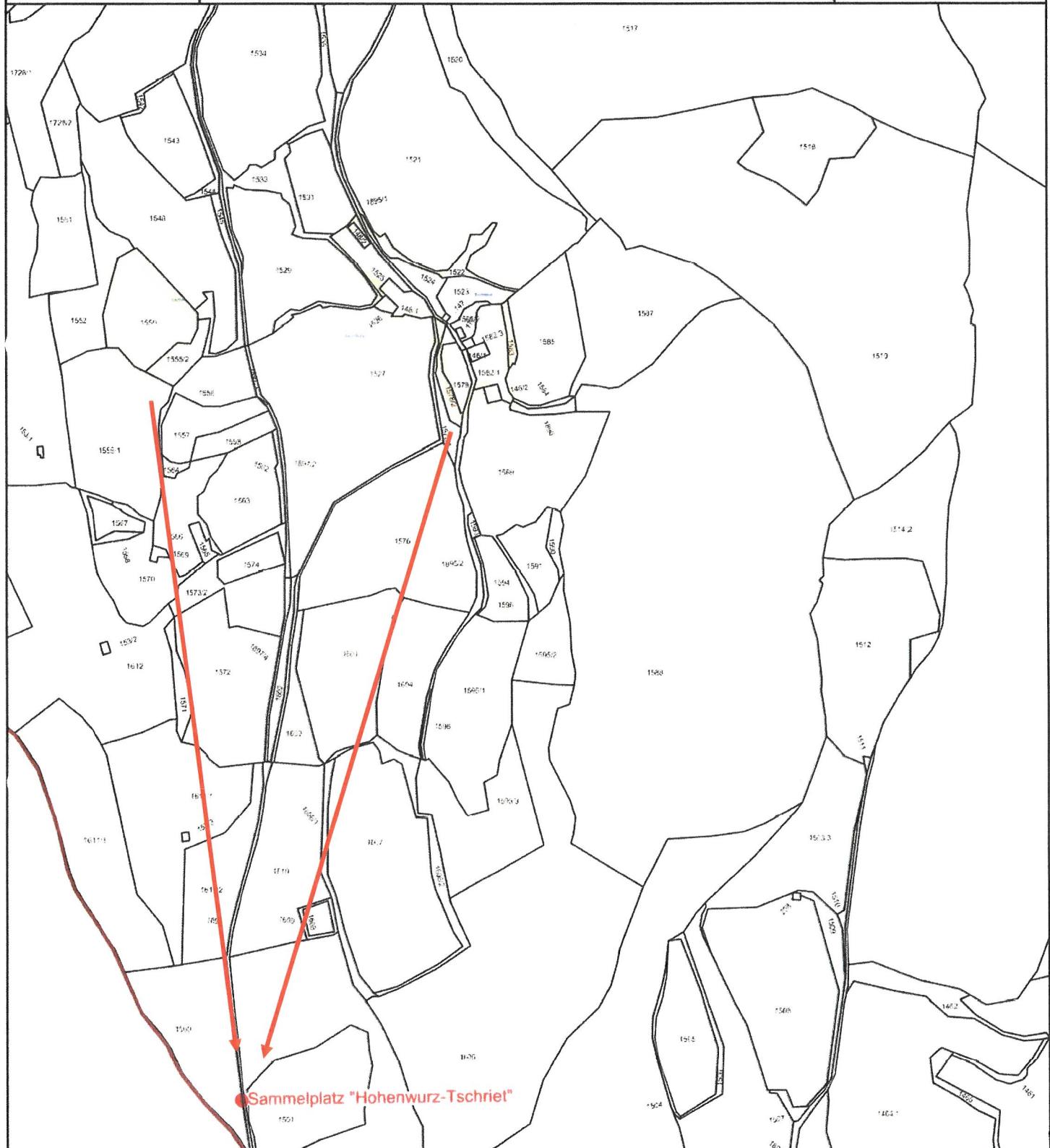
Beilage zur GR- Sitzung vom 24.10.2018; TOP 10

Anlage I zur Müllabfuhrordnung

Seite 2 von 18



Marktgemeinde Weitensfeld
Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld
Tel: 04265 / 242
Fax: 04265 / 7452
Email: weitensfeld@ktn.gde.at



Maßstab 1 : 5.000

0 50 100 150 m
1cm = 50 m

©BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2018. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.



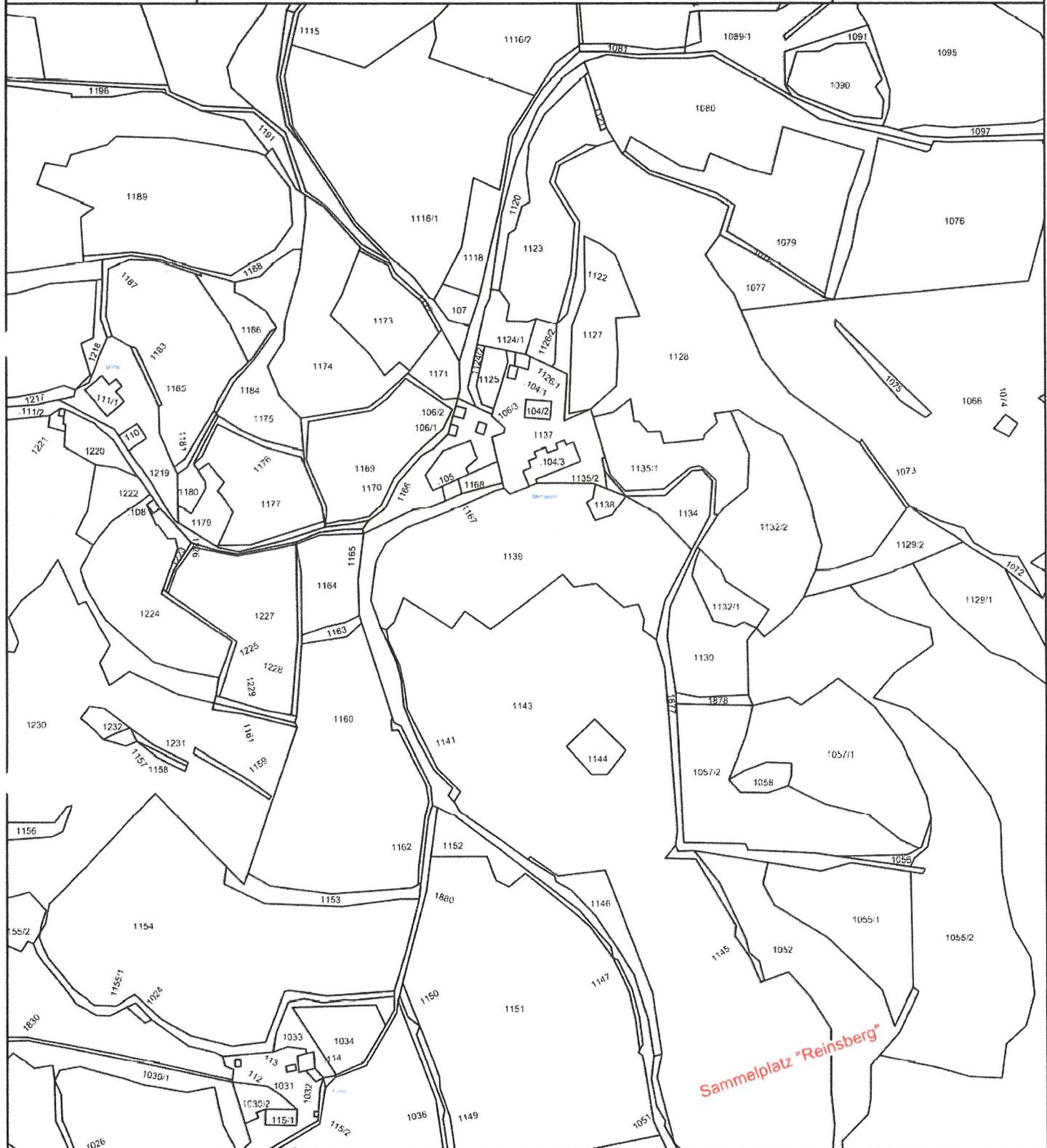
Beilage zur GR- Sitzung vom 24.10.2018; TOP 10

Anlage I zur Müllabfuhrordnung

Seite 3 von 18



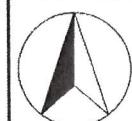
Marktgemeinde Weitensfeld
Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld
Tel: 04265 / 242
Fax: 04265 / 7452
Email: weitensfeld@ktn.gde.at



Maßstab 1 : 4.000

0 40 80 120 m
1cm = 40 m

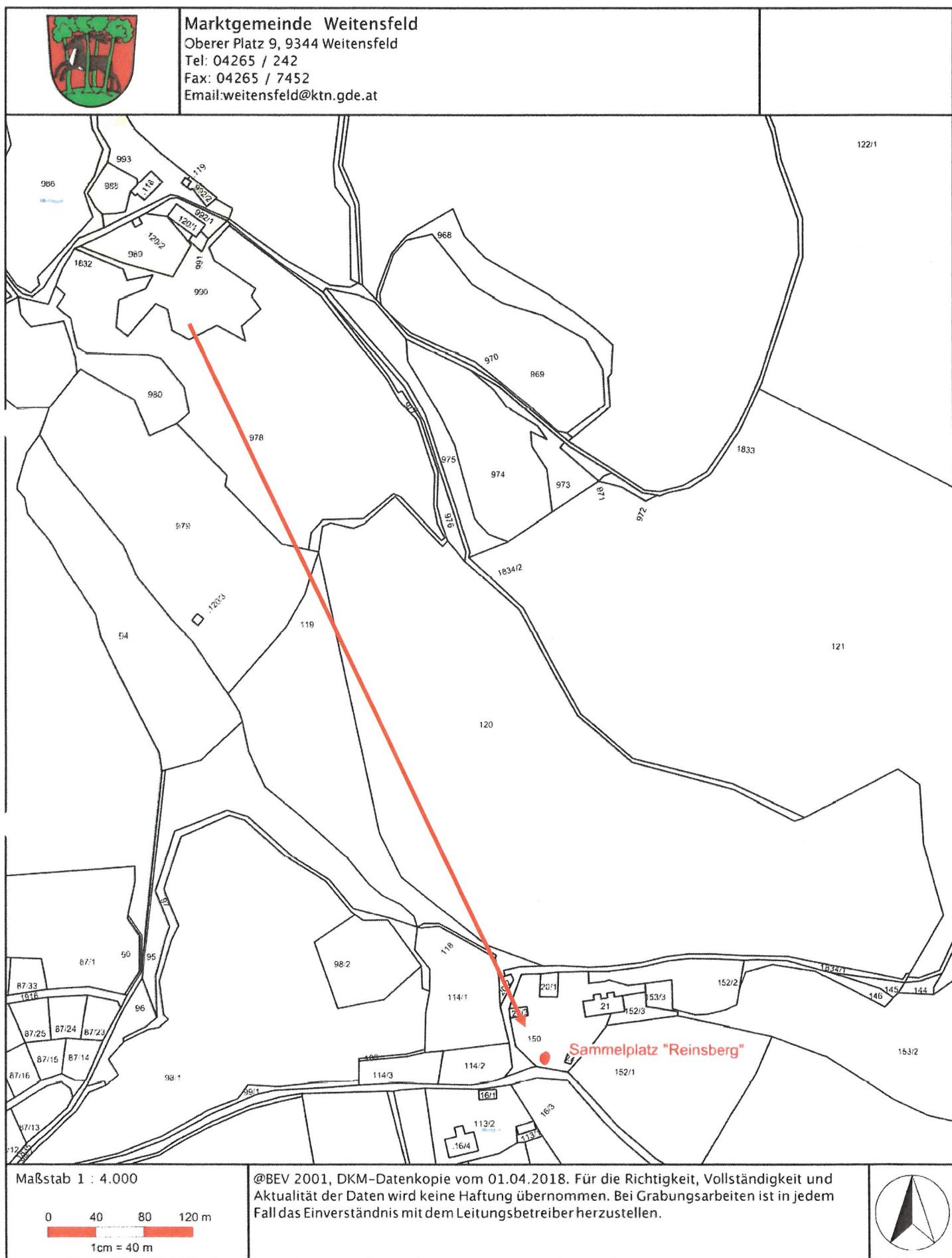
@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2018. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.



Beilage zur GR- Sitzung vom 24.10.2018; TOP 10

Anlage I zur Müllabfuhrordnung

Seite 4 von 18



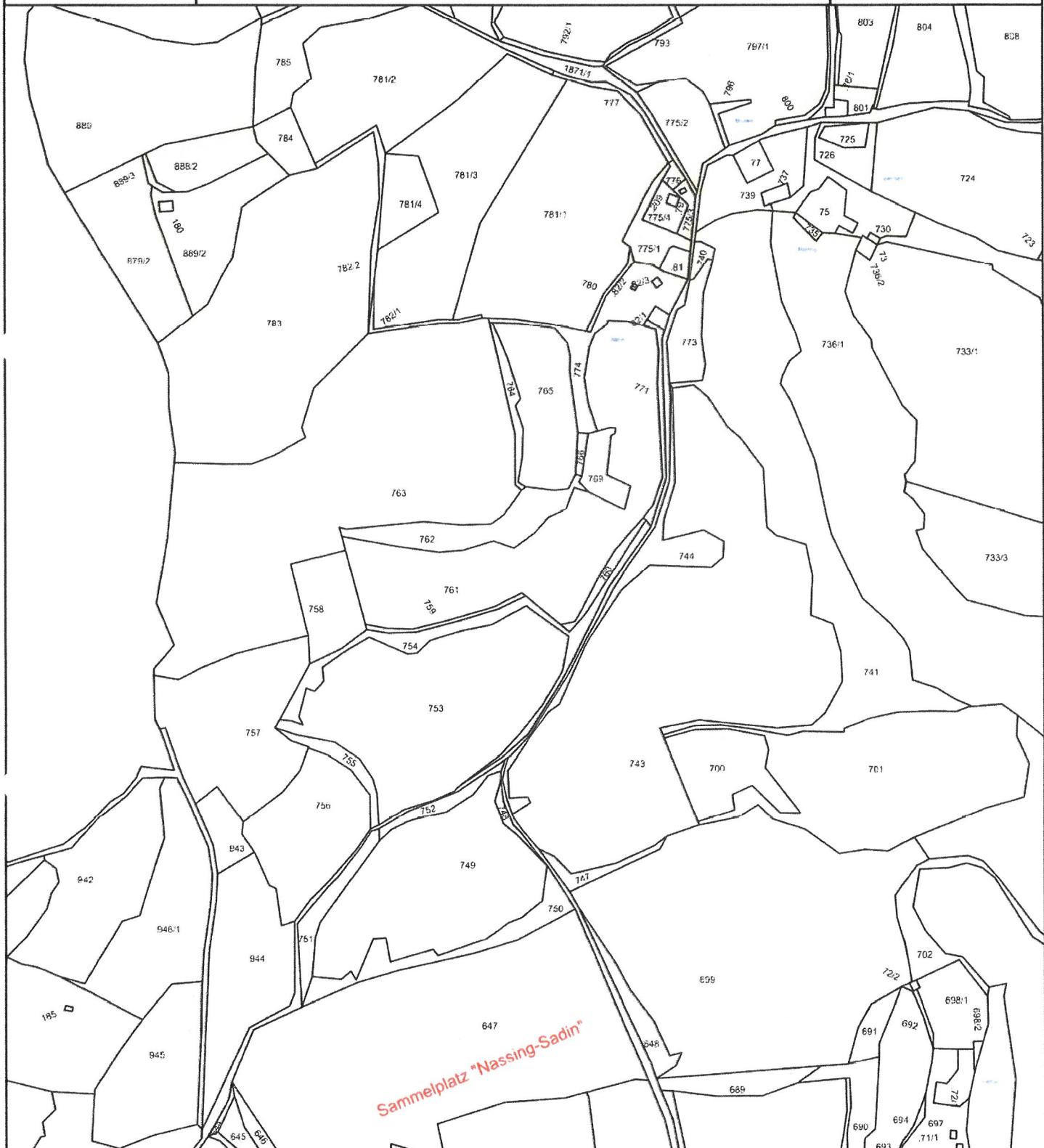
Beilage zur GR- Sitzung vom 24.10.2018; TOP 10

Anlage I zur Müllabfuhrordnung

Seite 5 von 18



Marktgemeinde Weitensfeld
Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld
Tel: 04265 / 242
Fax: 04265 / 7452
Email: weitensfeld@ktn.gde.at



Maßstab 1 : 4.000

0 40 80 120 m
1cm = 40 m

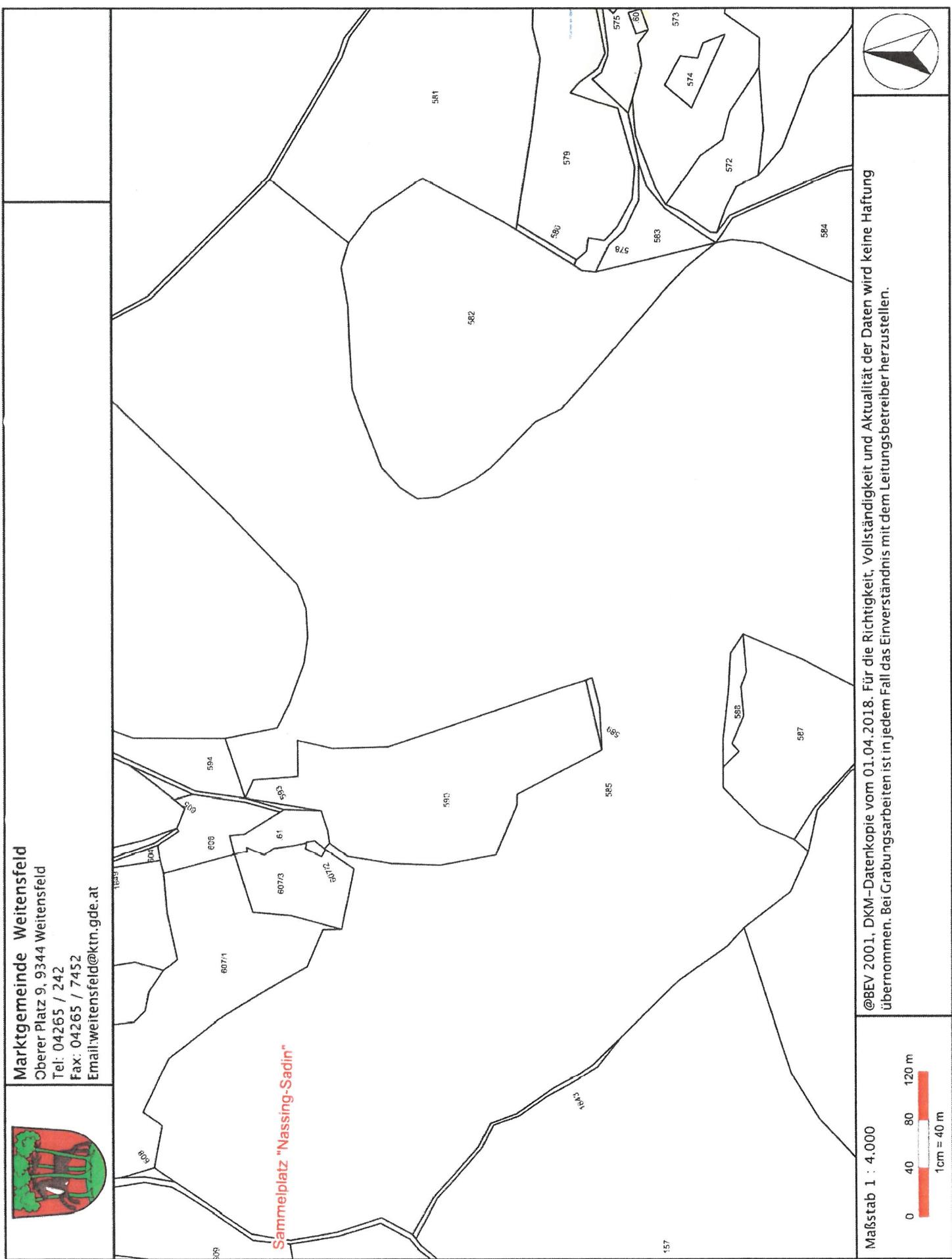
@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2018. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.



Beilage zur GR- Sitzung vom 24.10.2018; TOP 10

Anlage I zur Müllabfuhrordnung

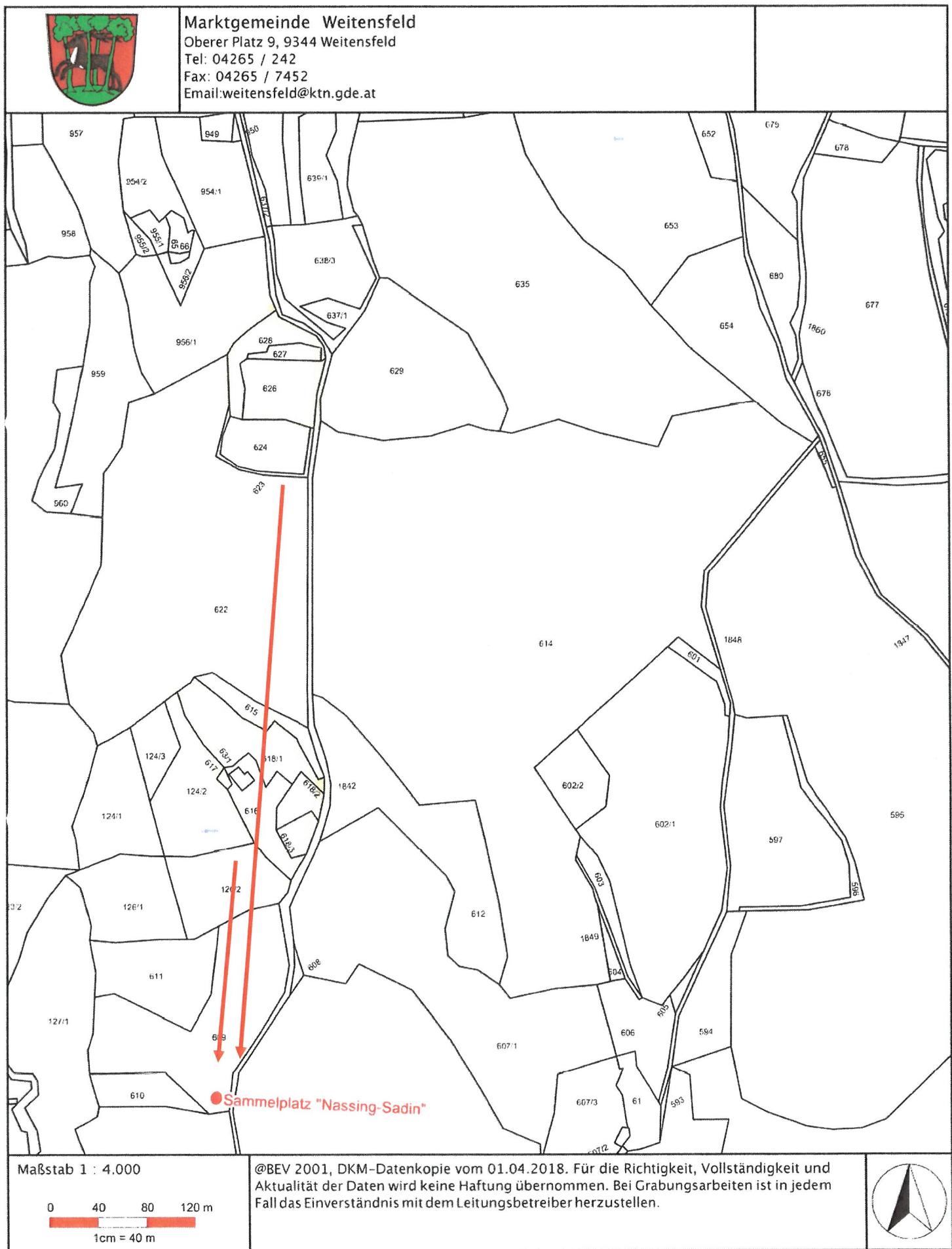
Seite 6 von 18



Beilage zur GR- Sitzung vom 24.10.2018; TOP 10

Anlage I zur Müllabfuhrordnung

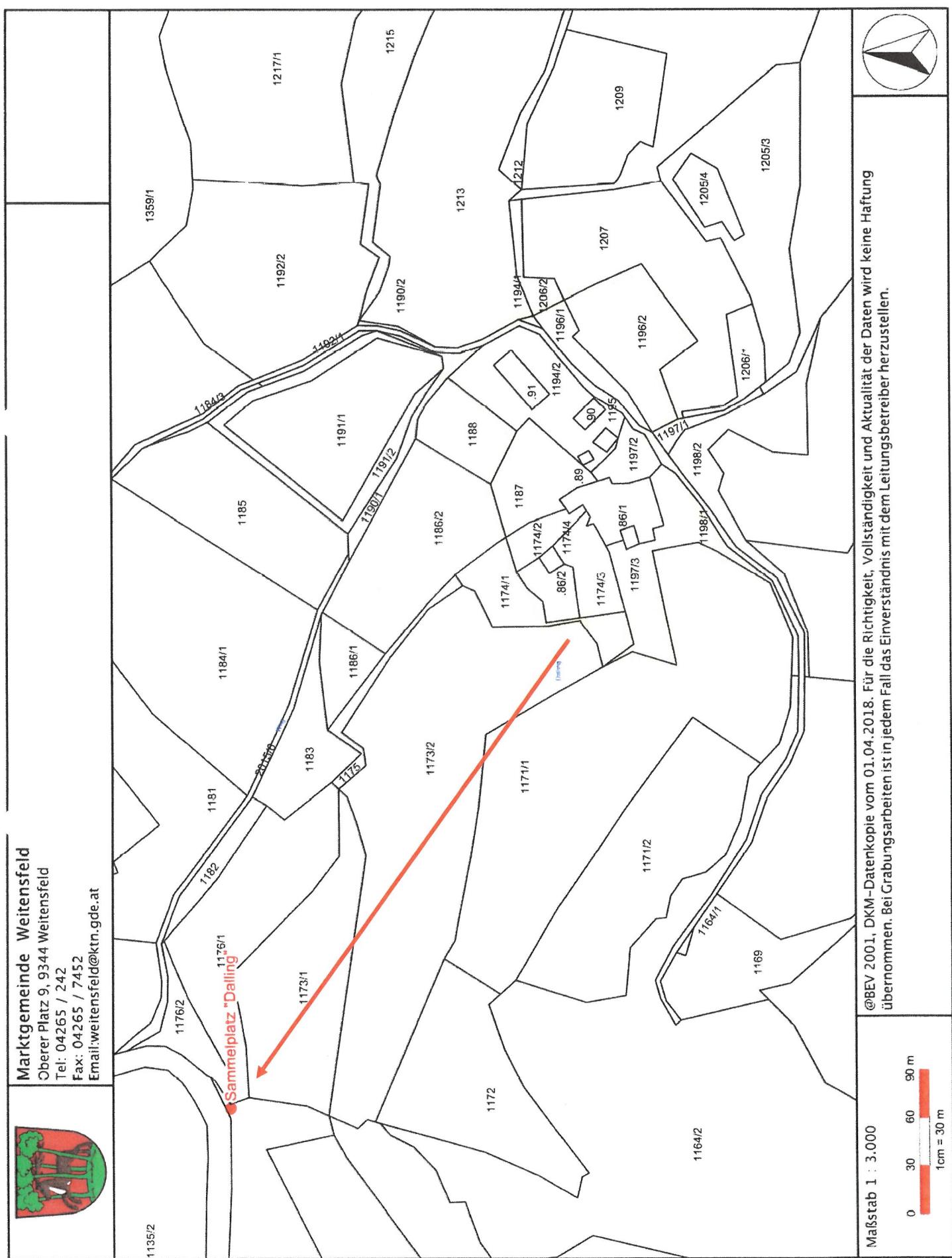
Seite 7 von 18

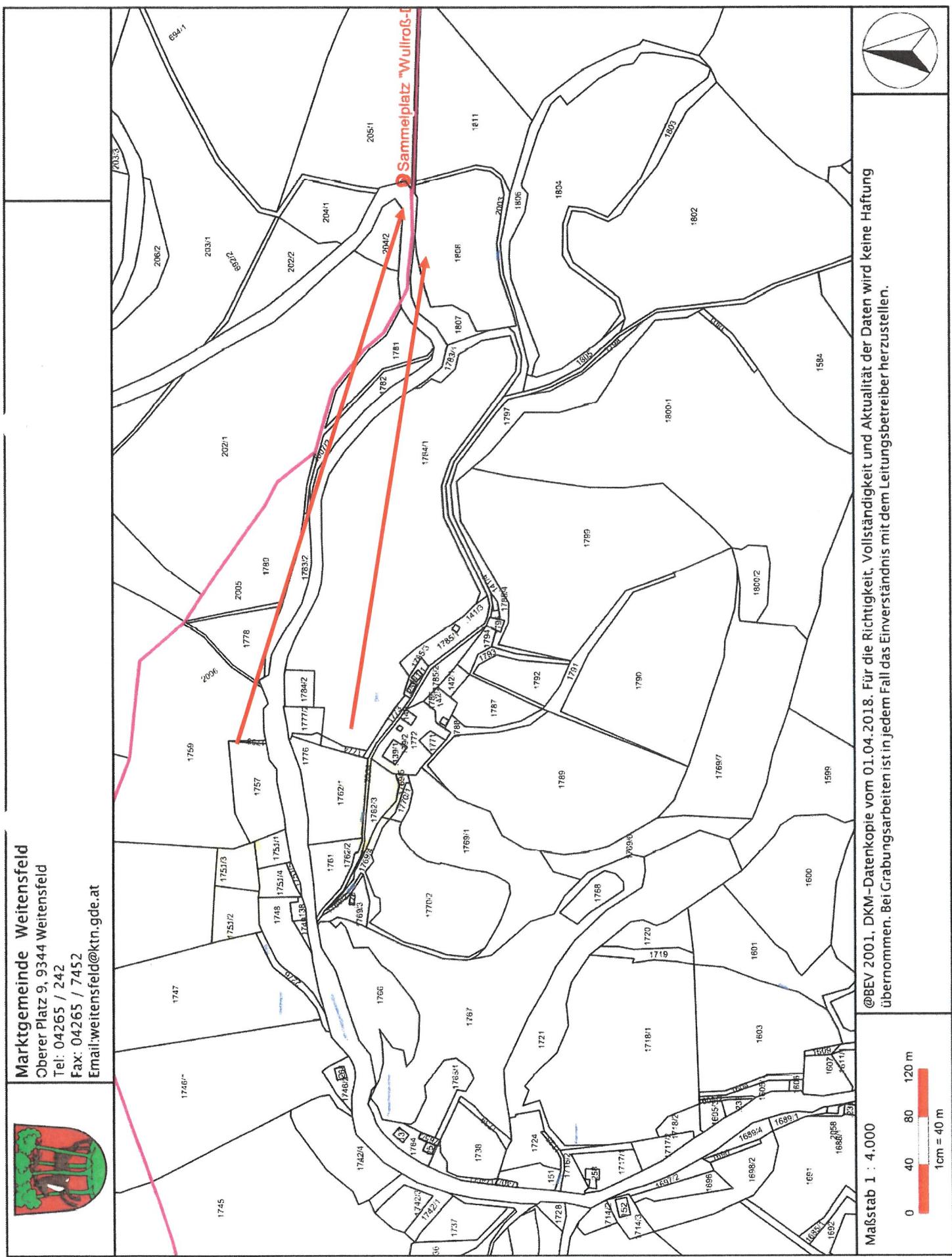


Beilage zur GR- Sitzung vom 24.10.2018; TOP 10

Anlage I zur Müllabfuhrordnung

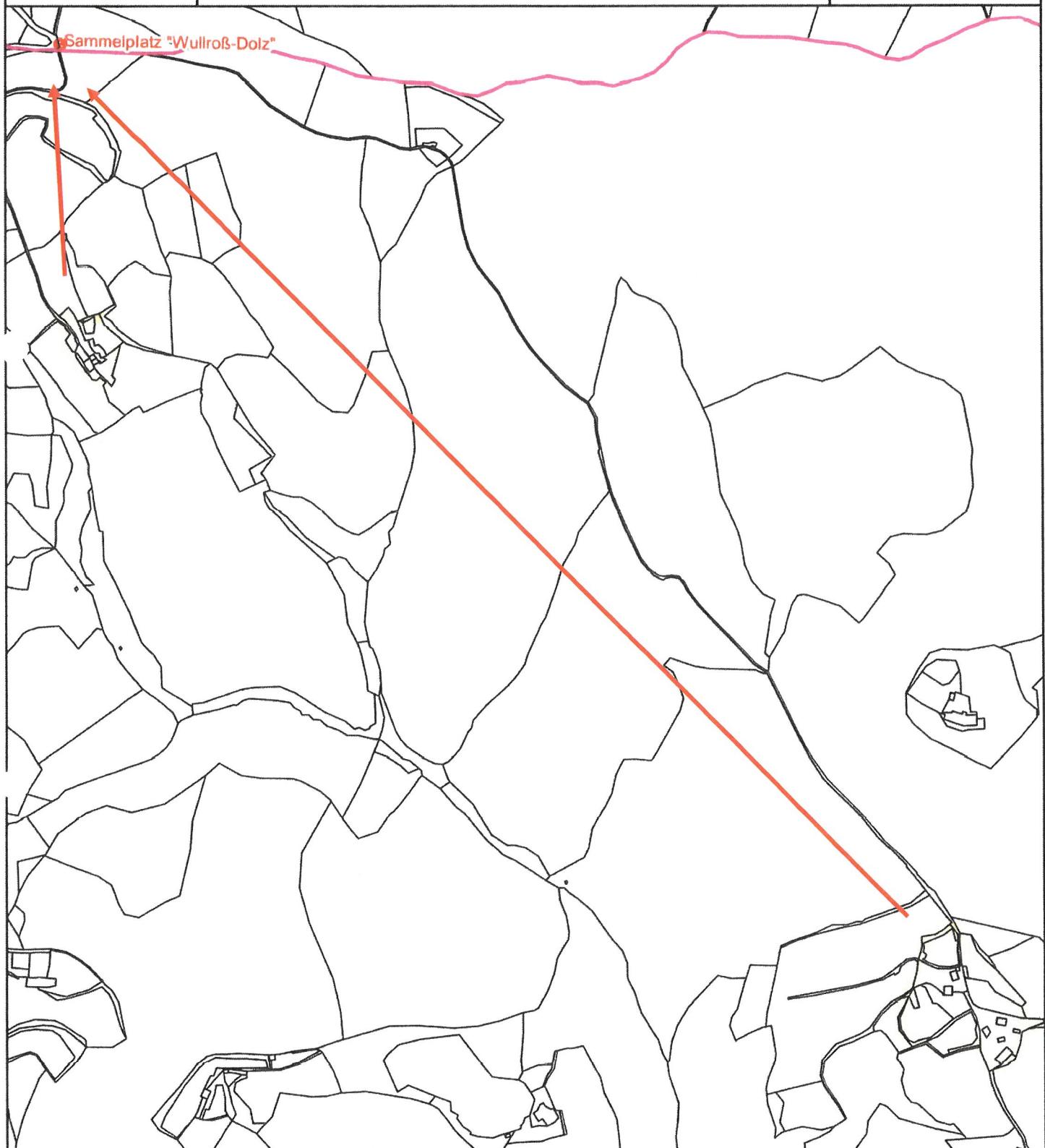
Seite 8 von 18







Marktgemeinde Weitensfeld
Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld
Tel: 04265 / 242
Fax: 04265 / 7452
Email: weitensfeld@ktn.gde.at



Maßstab 1 : 10.000

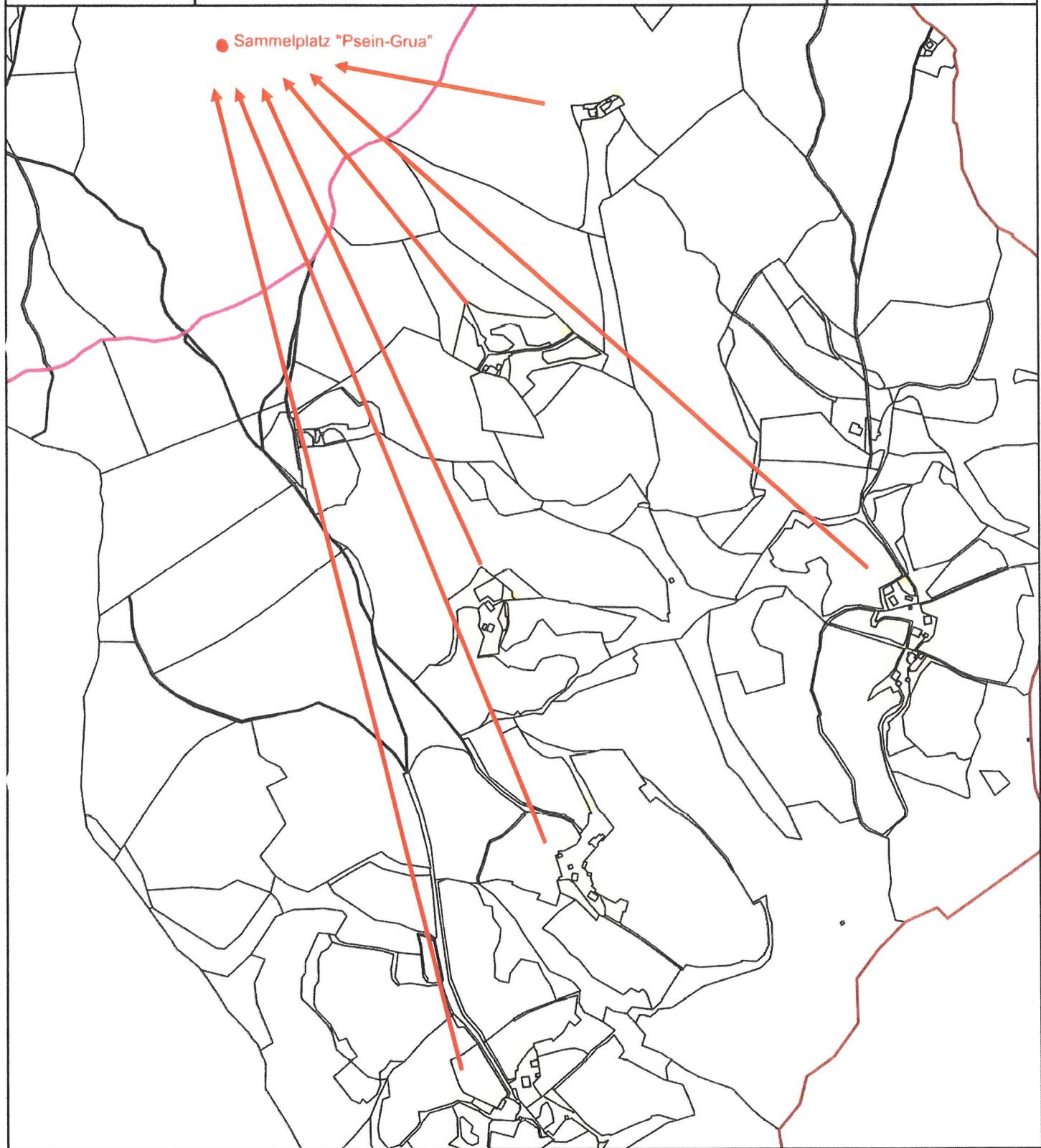
0 100 200 300 m
1cm = 100 m

@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2018. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.





Marktgemeinde Weitensfeld
Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld
Tel: 04265 / 242
Fax: 04265 / 7452
Email: weitensfeld@ktn.gde.at



Maßstab 1 : 9.855

0 98,55 197,1 295,65 m
1cm = 98,55 m

@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2018. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.



Beilage zur GR- Sitzung vom 24.10.2018; TOP 10

Anlage I zur Müllabfuhrordnung

Seite 12 von 18



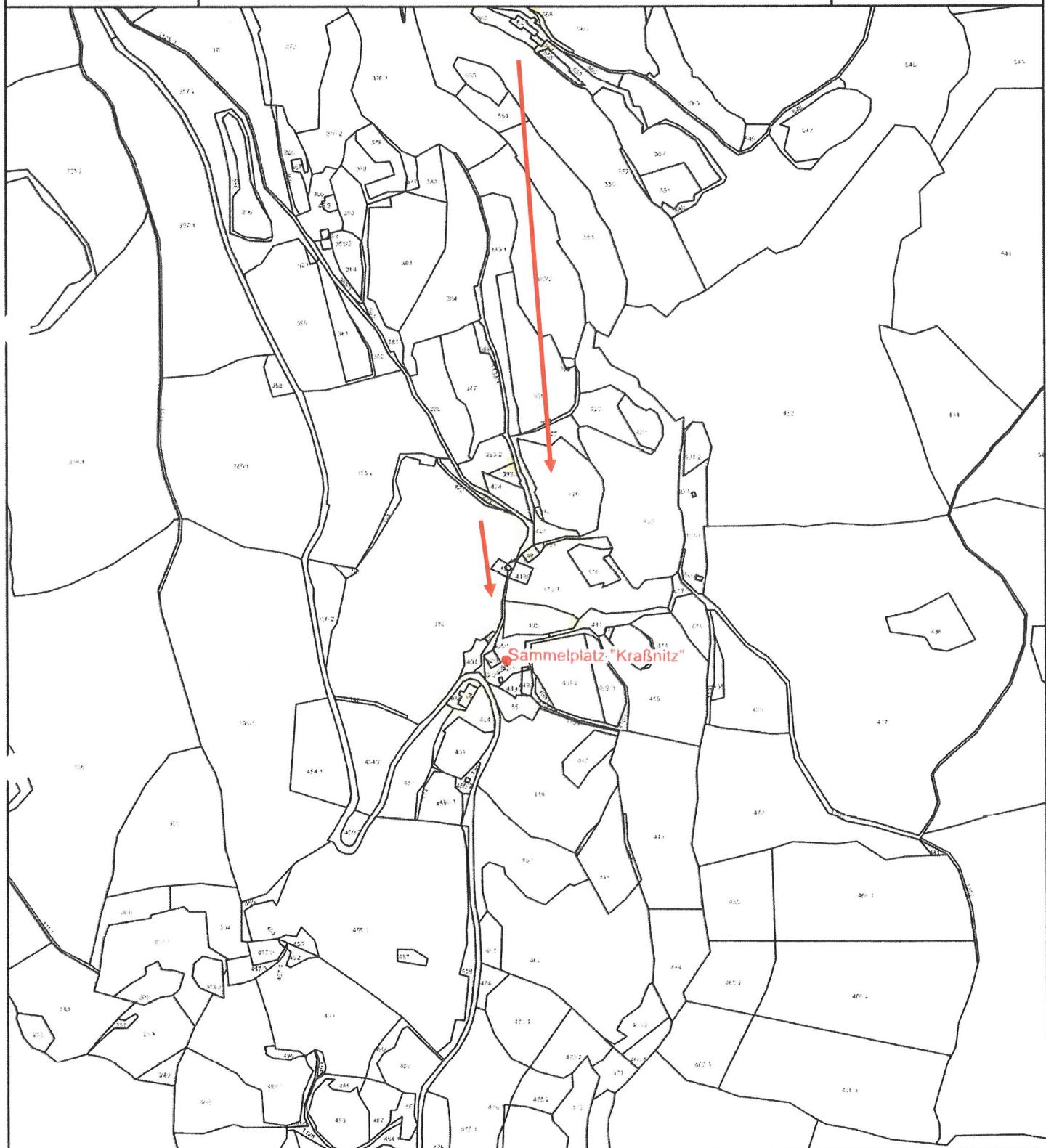
Beilage zur GR- Sitzung vom 24.10.2018; TOP 10

Anlage I zur Müllabfuhrordnung

Seite 13 von 18



Marktgemeinde Weitensfeld
Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld
Tel: 04265 / 242
Fax: 04265 / 7452
Email: weitensfeld@ktn.gde.at



Maßstab 1 : 5.900

0 59 118 177 m
1cm = 59 m

@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2018. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.



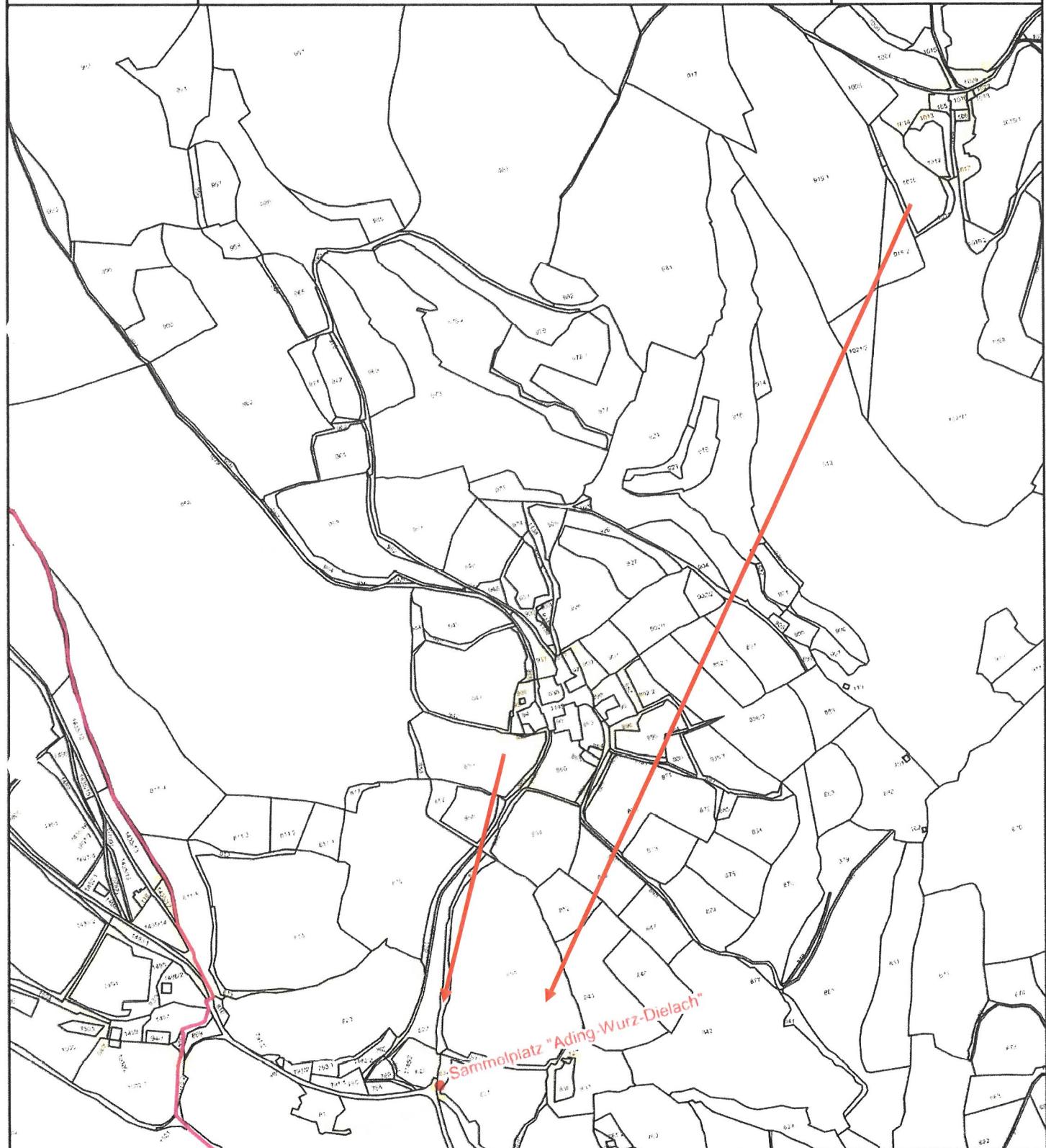
Beilage zur GR- Sitzung vom 24.10.2018; TOP 10

Anlage I zur Müllabfuhrordnung

Seite 14 von 18



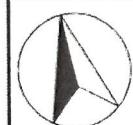
Marktgemeinde Weitensfeld
Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld
Tel: 04265 / 242
Fax: 04265 / 7452
Email: weitensfeld@ktn.gde.at



Maßstab 1 : 5.900

0 59 118 177 m
1cm = 59 m

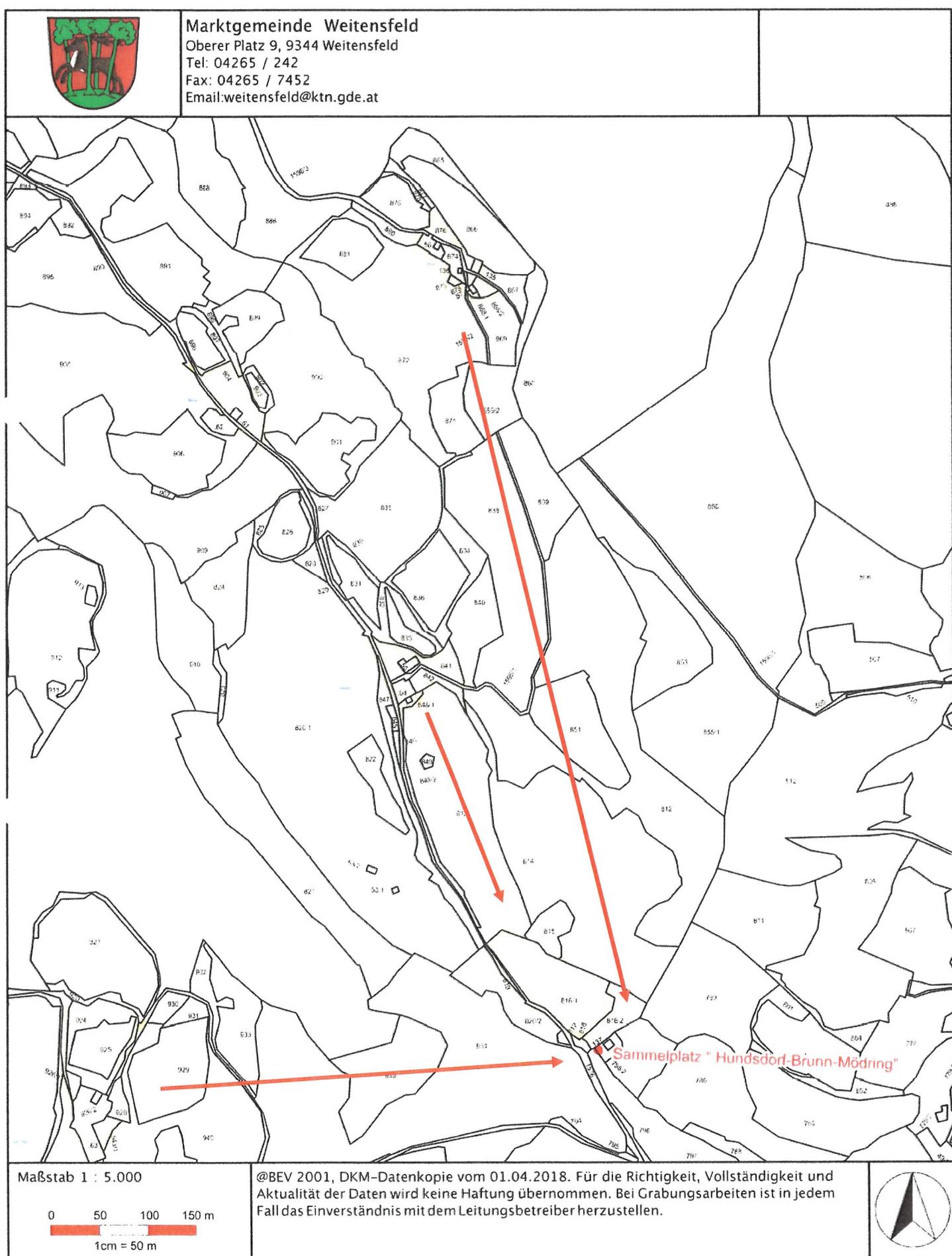
@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2018. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.



Beilage zur GR- Sitzung vom 24.10.2018; TOP 10

Anlage I zur Müllabfuhrordnung

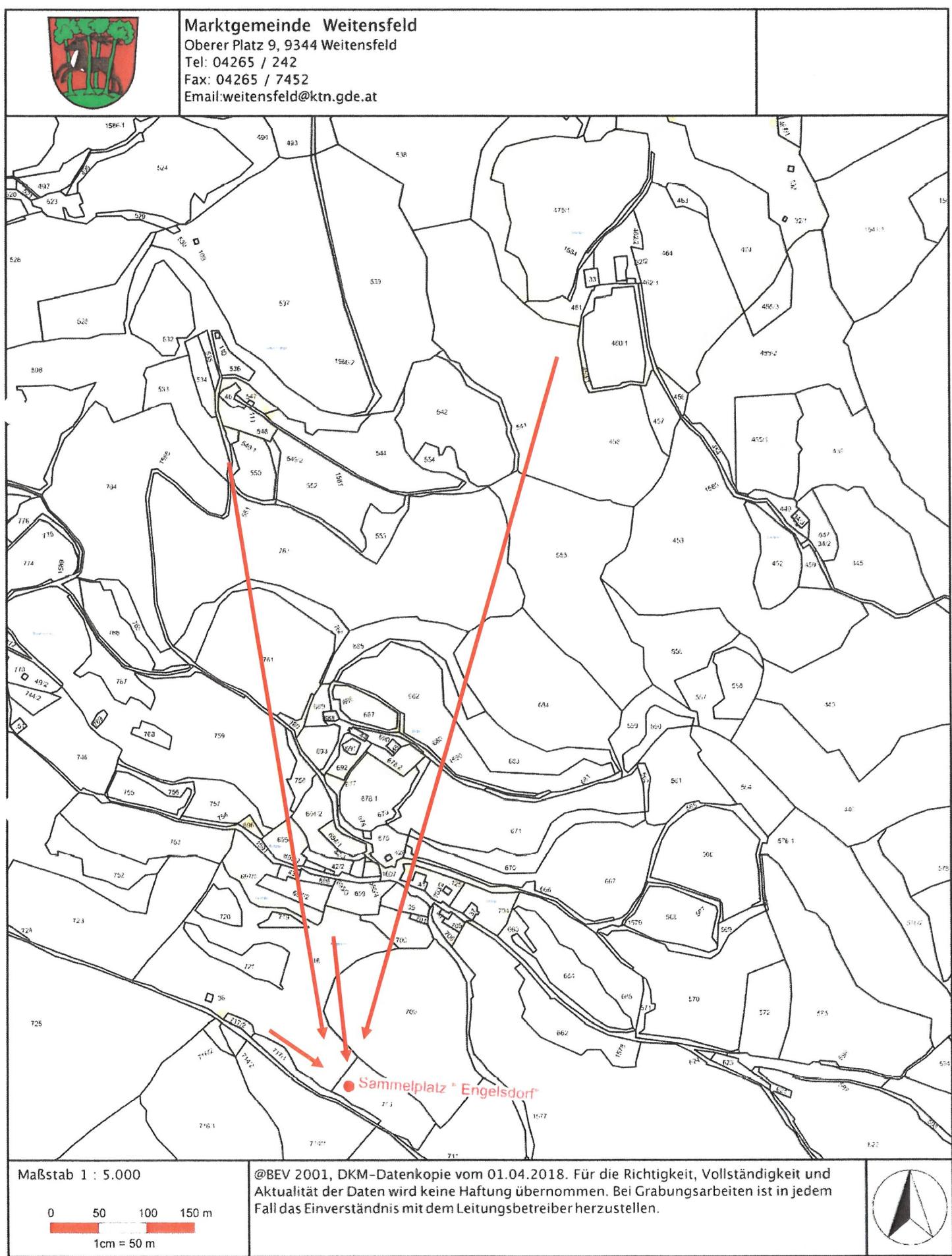
Seite 15 von 18



Beilage zur GR- Sitzung vom 24.10.2018; TOP 10

Anlage I zur Müllabfuhrordnung

Seite 16 von 18



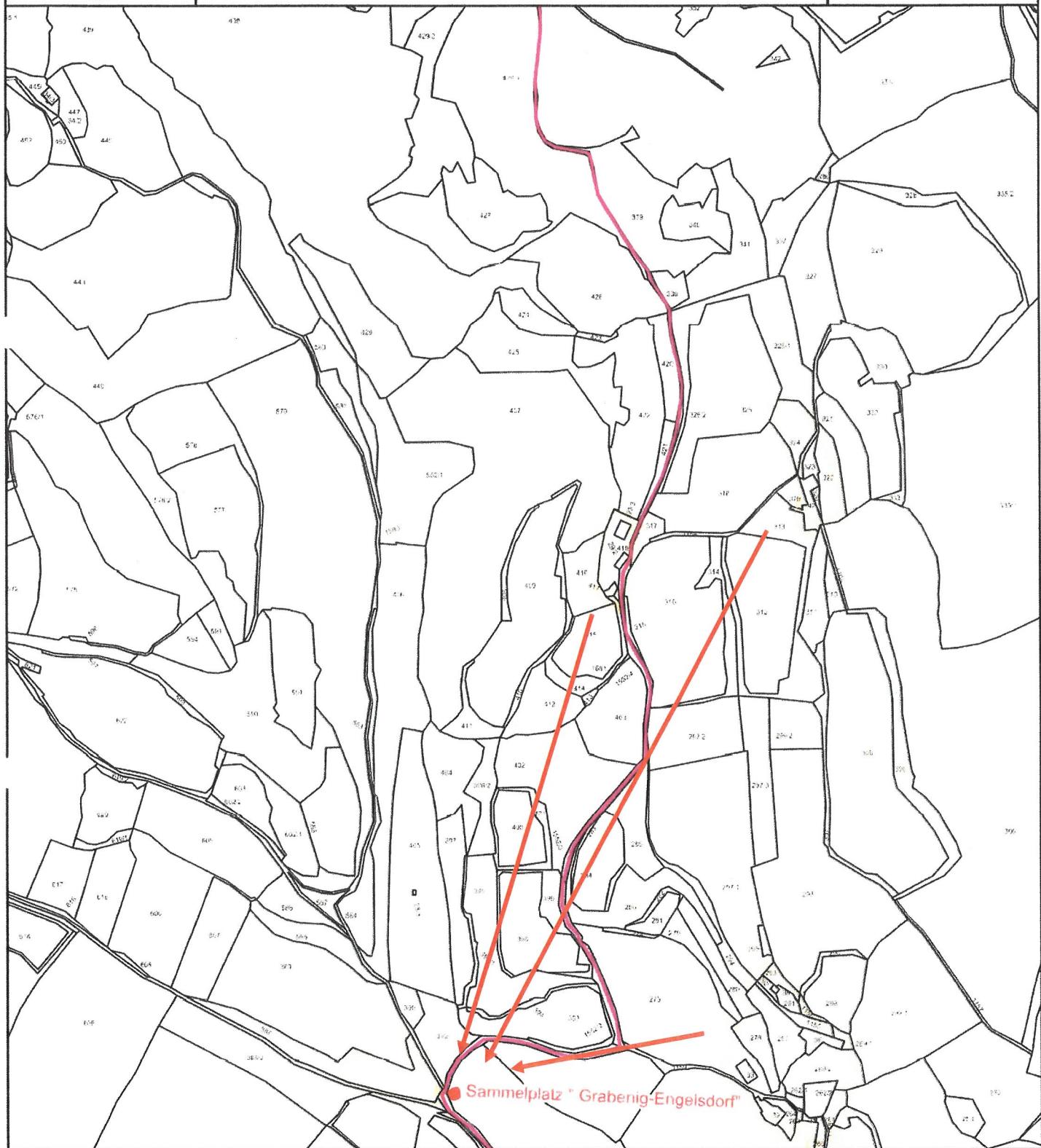
Beilage zur GR- Sitzung vom 24.10.2018; TOP 10

Anlage I zur Müllabfuhrordnung

Seite 17 von 18



Marktgemeinde Weitensfeld
Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld
Tel: 04265 / 242
Fax: 04265 / 7452
Email: weitensfeld@ktn.gde.at



Maßstab 1 : 5.500

0 55 110 165 m
1cm = 55 m

@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2018. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.



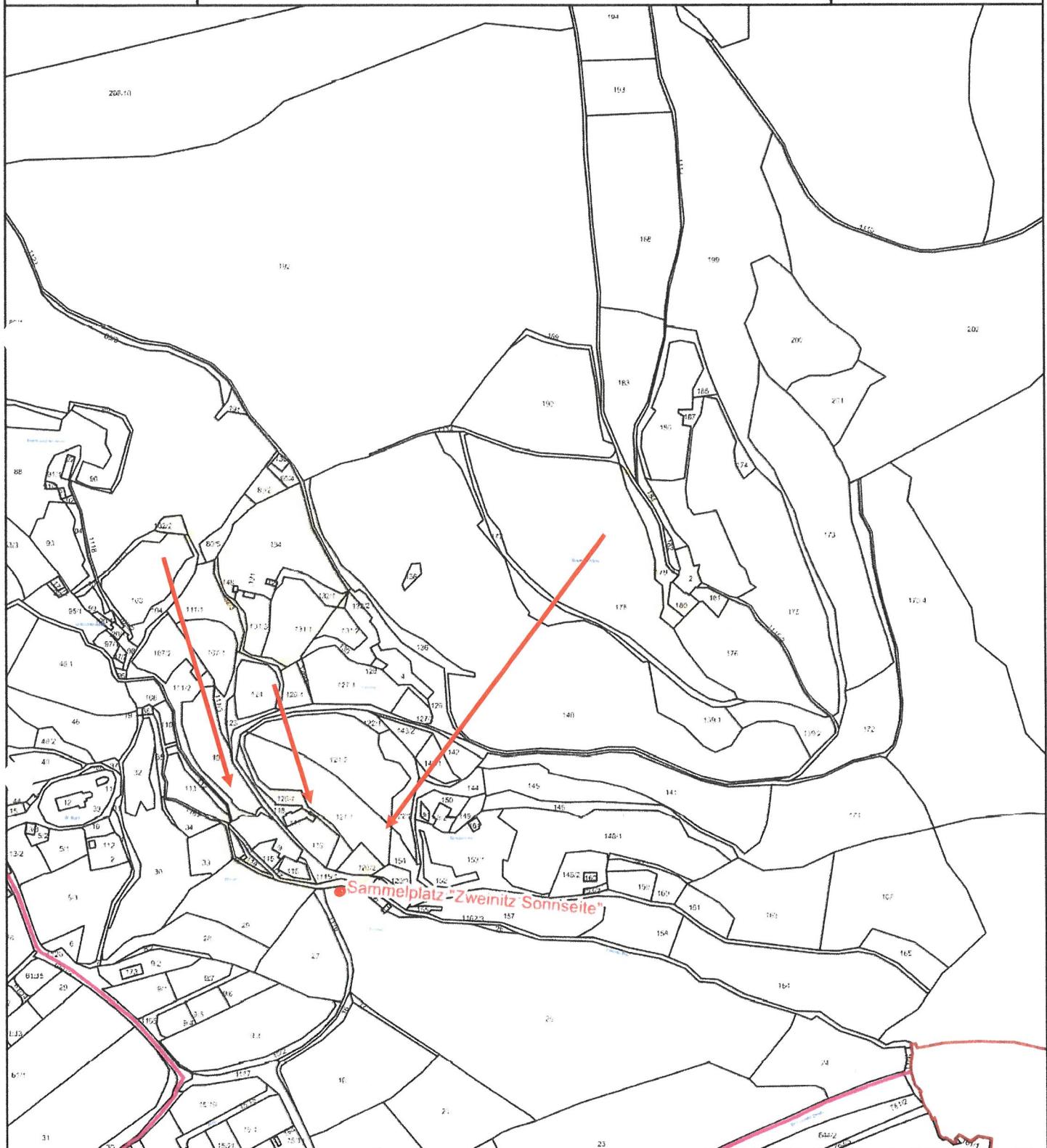
Beilage zur GR- Sitzung vom 24.10.2018; TOP 10

Anlage I zur Müllabfuhrordnung

Seite 18 von 18



Marktgemeinde Weitensfeld
Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld
Tel: 04265 / 242
Fax: 04265 / 7452
Email: weitensfeld@ktn.gde.at



Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal



SAMMELPLATZ
Müllabfuhr - Sondergebiet